

Merkblatt zum Berufsbildungsfonds (BBF) der Oda AgriAliForm / Equiden

Mit Beschluss vom 17.12.2015 hat der Bundesrat auch dem Berufsbildungsfonds der Pferdeberufe die Allgemeinverbindlichkeit erteilt, das Reglement der Oda Landwirtschaft entsprechend ergänzt und per 01.02.2016 in Kraft gesetzt.

Die Oda Pferdeberufe Schweiz ist Mitglied der Oda AgriAliForm (Landwirtschaft), und für die Belange des BBF der Pferdeberufe weitgehend selber verantwortlich (Art. 18 des Reglements).
Unter dem Begriff *Equiden* sind Pferde, Ponys und Esel gemeint.

Rechtliche Grundlagen, Sinn und Zweck	
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002 (SR 412.10, Stand am 01.01.2013), Artikel 60 (www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html) - Bundesratsbeschluss vom 17.12.2015 über die Allgemeinverbindlichkeit des Berufsbildungsfonds (Schweizerisches Handelsamtsblatt www.shab.ch vom 19.01.2016) - Reglement des Berufsbildungsfonds (BBF) der Oda AgriAliForm, aufgeschaltet unter www.pferdeberufe.ch und www.agri-job.ch/de/oda-agrialiform/bildungsfonds.html) - Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) vom 18.10.2017, Art. 22, Abs. 3, betreffend die Übermittlung von bestimmten Angaben aus der nationalen Tierverkehrsdatenbank AGATE an die Oda Pferdeberufe Schweiz.
Zweck / Verwendung der Gelder BBF Art. 7	<p>Die Berufsorganisationen erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen, die der ganzen Branche zugutekommt.</p> <p>Gemäss dem Reglement über den BBF werden die Gelder u.a. für folgende Zwecke verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und laufende Aktualisierung des Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. - Planung, Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse in der Grundbildung. - Nachwuchsförderung in allen Bereichen der Berufsbildung.
Geltungsbereich	
Wer untersteht der Beitragspflicht? BBF Art. 4, Abs. d, Art. 5	Dem BBF unterstellt sind alle Betriebe / Betriebsteile (inkl. Selbständig erwerbende Einzelpersonen), unabhängig von ihrer Rechtsform, die in der Pferdebranche erwerbsmässig tätig sind, d.h. Equiden halten oder nutzen, Nutzer ausbilden sowie Dienstleistungen an, auf oder mit Equiden erbringen.
Finanzierung, Kontrolle	
Allgemeinverbindliche Beitragspflicht BBF Art. 9, Abs. 4 Art. 11, Art. 12, Abs. 1c	<p>Für die dem BBF unterstellten Betriebe / Betriebsteile werden ein Betriebsbeitrag und ein Beitrag für alle auf dem Betrieb gehaltenen Equiden (gemäss AGATE) erhoben.</p> <p>Für Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen gelten teilweise Sonderregelungen, weil diese bereits in den BBF Landwirtschaft einzahlen müssen. Den Beitrag der Pferdebranche müssen Landwirtschaftsbetriebe zusätzlich bezahlen, wenn sie über feste Ausbildungs- und Trainingseinrichtungen (befestigte Reit- und Bewegungsplätze) sowie über bauliche Infrastrukturen verfügen und diese selber oder mit eigenem Personal für branchentypische Tätigkeiten und Dienstleistungen gewerbsmässig nutzen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die beiliegende, grafische Darstellung der Beitragspflicht verwiesen.</p>

Erhebung der Beitragspflicht BBF Art. 11, Abs. 2	Die Bemessung der Beiträge erfolgt gestützt auf eine Selbstdeklaration, zugestellt durch das Sekretariat BBF AgriAliForm / Equiden. Das Formular muss innert 3 Wochen nach Erhalt ausgefüllt, per Post oder Mail zurückgeschickt werden (Adresse siehe am Schluss). Hinweis: Werden die Angaben nicht eingereicht, wird der Betrieb / die Person durch die Fondskommission der OdA AgriAliForm gemäss Reglement rechtsverbindlich eingeschätzt.
Höhe der Beiträge BBF Art. 12 c	Für die Pferdebranche gelten folgende Beiträge: CHF 250.- Grundbeitrag pro Betrieb / Betriebsteil zuzüglich CHF 10.- pro Equide
Zahlungsfrist BBF Art. 12, 5	Die ordentliche Zahlungsfrist der Rechnung beträgt 30 Tage. Gemäss Reglement werden für Zahlungen ab dem 30. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist (60 Tage nach Rechnungsstellung) eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von CHF 50.- und ein Verzugszins von 5% fällig.
Befreiung bzw. Teilbefreiung von der Beitragspflicht BBF Art. 13	<ul style="list-style-type: none"> - Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60, Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes, in Verbindung mit Artikel 68a, Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19.11.2003. - Für eine Befreiung / Teilbefreiung gelten folgende im Vorjahr erzielten Brutto-Jahreseinnahmen (inkl. Pensionsgelder): Totale Befreiung: weniger als CHF 10'000.- Teilbefreiung für CHF 10'000.- bis 15'000.-: ½ Grundbeitrag Ab CHF 15'000.- bezahlen alle Dienstleistenden den vollen Beitrag - Will ein Betrieb / Betriebsteil oder eine selbständig erwerbende Person ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden, ist dies mit einem Gesuch und entsprechenden Beweismitteln, schriftlich beim Sekretariat BBF AgriAliForm / Equiden zu beantragen.
Aufsicht über den BBF BBF Art. 15 BBF Art. 16 BBG Art.60, Abs. 7	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand der OdA AgriAliForm ist das Aufsichtsorgan über den Berufsbildungsfonds. Er genehmigt das Budget und die Rechnung und befindet über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission. - Die Fondskommission der OdA AgriAliForm ist das leitende Organ des BBF. Sie entscheidet u.a. über die Einschätzung eines Betriebs / Betriebsteils, bzw. einer Person, wenn die Selbstdeklaration nicht eingereicht wird. - Die als allgemeinverbindlich bezeichneten Fonds unterstehen der Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).
Kontaktadressen	
<p>Sekretariat BBF/AgriAliForm Equiden 3000 Bern E-Mail: sekretariat-bbf@pferdeberufe.ch Telefon: 078 345 58 28</p> <p>Organisation der Arbeitswelt OdA Pferdeberufe Schweiz 3000 Bern E-Mail: info@pferdeberufe.ch Telefon: 079 128 69 56</p>	